

32. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016

Artikel I

1. In § 17 „Krankheitsverhütung“ wird im Absatz 1 nach dem Wort „Influenza“ der Text „, gegen Meningokokken bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Impfungen gegen Humane Papillomviren (HPV) für Versicherte bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ eingefügt.

2. Die Anlage zur Satzung zu § 19b Zweitmeinung wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Bereich „Orthopädie“ wird folgender Bereich „Onkologie“ neu aufgenommen:

„Onkologie:

- Bösartige Neubildungen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx (C00-C14)
- Bösartige Neubildungen der Verdauungsorgane (C15-C26)
- Bösartige Neubildungen der Atmungsorgane und sonstiger intrathorakaler Organe (C30-C39)
- Bösartige Neubildungen des Knochens und des Gelenkknorpels (C40-C41)
- Melanom und sonstige bösartige Neubildungen der Haut (C43-C44)
- Bösartige Neubildungen des mesothelialen Gewebes und des Weichteilgewebes (C45-C49)
- Bösartige Neubildungen der Brustdrüse [Mamma] (C50-C50)
- Bösartige Neubildungen der weiblichen Genitalorgane (C51-C58)
- Bösartige Neubildungen der männlichen Genitalorgane (C60-C63)
- Bösartige Neubildungen der Harnorgane (C64-C68)
- Bösartige Neubildungen des Auges, des Gehirns und sonstiger Teile des Zentralnervensystems (C69-C72)
- Bösartige Neubildungen der Schilddrüse und sonstiger endokriner Drüsen (C73-C75)
- Bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen (C76-C80)
- Bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes, als primär festgestellt oder vermutet (C81-C96)

- Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisation (C97-C97)

b) Der Text zu dem Bereich „Intensivmedizin“ wird wie folgt neu gefasst:

„Intensivmedizin“

Das Zweitmeinungsverfahren nach § 19b der Satzung der DAK-Gesundheit gilt über den gesetzlich geregelten Rahmen nach § 27b Absatz 1 SGB V i. V. m. der Zm-RL hinaus für geplante operative, diagnostische sowie pflegerische Eingriffe für intensivmedizinisch versorgte Versicherte, im Rahmen der weiteren Therapie bei Zustand nach:

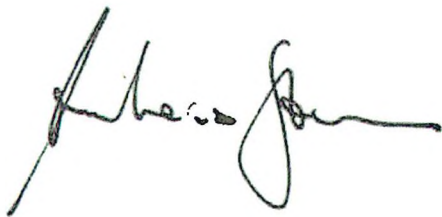
- Sepsis (A41)
- Critical Illness-Syndrom (G62.80)
- Lungenembolie (I26)
- Herzinsuffizienz (I50)
- Hirninfarkt (I63)
- Pneumonie (J15, J16, J18, J96)
- Lungenfibrose (J84)
- Respiratorischer Insuffizienz (J96)
- Ileus (K56)
- akutem Nierenversagen (N17)

oder einer wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. August 2021

213 - 59011.0 - 154 / 2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Beckschäfer

